

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I. S. 218), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 13.02.2014 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten, der Kinderkrippen, der Kinderhorte, die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt, die ergänzenden Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung und die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (Vgl. § 14 der Satzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
 - b) das Verpflegungsentgelt für die Mittagessensversorgung.
- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809), erhält.
 - (3) Die Betreuungsgebühr ist sowohl für den Besuch der Kinderkrippen als auch für die Kindergärten, die Kinderhorte und die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt zu entrichten.
 - (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen sowohl in den Kinderkrippen als auch in den Kindergärten, den Kinderhorten und in der Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
 - (5) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühr in den Kinderkrippen

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Essensplatz oder Ganztagsplatz.

Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 und 3.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:

1. für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz):
ab 01. August 2014 Euro 347,20/Monat
ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 208,40 /Monat
ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 138,90 /Monat
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

2. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz):
ab 01. August 2014 Euro 463,10/Monat
ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 277,70 /Monat
ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 185,20 /Monat
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:

1. für den Frühdienst, Öffnungszeit montags bis freitags von 7.00 bis 8.00 Uhr
ab 01. August 2014 Euro 57,90/Monat
ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 34,80 /Monat
ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 23,00 /Monat

2. für den Spätdienst, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 16.30 bis 17.00 Uhr
ab 01. August 2014 Euro 29,00/Monat
ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 17,30 /Monat
ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 11,60 /Monat

für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr
ab 01. August 2014 Euro 29,00/Monat

- (3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in den Kinderkrippen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr
ab 01. August 2014 Euro 29,00/Monat

§ 3

Betreuungsgebühr im Kindergarten

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Halbtagsplatz, Regelplatz, Essensplatz oder Ganztagsplatz. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:
1. für die Betreuung am Vormittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr (Halbtagsplatz)
ab 01. August 2014 Euro 141,50 /Monat
 2. für die Betreuung am Vor- und Nachmittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 - 12.00 und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.30 Uhr (Regelplatz)
ab 01. August 2014 Euro 212,30 /Monat
 3. für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz)
ab 01. August 2014 Euro 212,30 /Monat
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
 4. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz):
ab 01. August 2014 Euro 283,10 /Monat
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:
1. für den Frühdienst montags bis freitags, Öffnungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr oder den verlängerten Vormittag montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr
ab 01. August 2014 jeweils Euro 35,40 /Monat

für den Spätdienst montags bis donnerstags, Öffnungszeit von 16.30 bis 17.00 Uhr
ab 01. August 2014 jeweils Euro 17,60 /Monat
 2. für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr
ab 01. August 2014 jeweils Euro 17,60 /Monat
- (3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in Einrichtungen mit Mittagessensversorgung beträgt die monatliche Betreuungsgebühr im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten über die Mittagszeit und am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

1. pro zusätzlichem Wochentag über die Mittagszeit von 12.00 bis 14.00 Uhr
ab 01. August 2014 Euro 14,00 /Monat
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
2. pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr
ab 01. August 2014 Euro 17,60 /Monat

§ 4

Betreuungsgebühr in den Kinderhorten

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also die Öffnungszeiten bis 14.00, 15.00 Uhr oder 17.00 Uhr. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 4 und 5.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis freitags von 10.30 bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2014 Euro 182,90/Monat
ab 01. August 2014 an vier festen Wochentagen Euro 146,30/Monat
ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 109,70 /Monat
ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 73,20 /Monat
ab 01. August 2014 an einem festen Wochentag Euro 36,60/Monat
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 10.30 bis 15.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 15.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2014 Euro 205,40/Monat
ab 01. August 2014 an vier festen Wochentagen Euro 164,40/Monat
ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 123,30 /Monat
ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 82,20 /Monat
ab 01. August 2014 an einem festen Wochentag Euro 41,10/Monat
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit und am Nachmittag mit maximaler Öffnungszeit montags bis donnerstags von 10.30 bis 17.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 17.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr, während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2014 Euro 250,60/Monat
ab 01. August 2014 an vier festen Wochentagen Euro 200,40/Monat
ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 150,30 /Monat

ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 100,20 /Monat
ab 01. August 2014 an einem festen Wochentag Euro 50,10/Monat
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (4) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen im Bereich Kinderhort beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 bis 3 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten von montags bis freitags am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr
ab 01. August 2014 Euro 13,80/Monat

§ 5

Betreuungsgebühr für die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, am „Nachmittag“ mit maximalen Öffnungszeiten montags und freitags ab 14.00 Uhr bzw. dienstags bis donnerstags nach Ende der pädagogischen Mittagsbetreuung 14.30 bis 16.30 Uhr, während der Schulzeiten einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2014 Euro 58,40/Monat
ab 01. August 2014 an vier festen Wochentagen Euro 46,70/Monat
ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 35,10 /Monat
ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 23,40 /Monat
ab 01. August 2014 an einem festen Wochentag Euro 11,70/Monat

- (2) Für die Betreuungszeit „über Mittag“ an festen Wochentagen in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten montags und freitags nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag
ab 01. August 2014 Euro 15,20/Monat
(Essenskosten werden gesondert erhoben)

§ 6

Betreuungsgebühr für die städtische Ferienbetreuung an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung

Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der ergänzenden Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung werden pauschal mit Verpflegungsentgelt beträgt einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2014 Euro 58,40/Woche

§ 7

Betreuungsgebühr für die städtische Notbetreuung während der Schließungszeiten

- (1) Für die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten der Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte und der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 11 und 12 finden hier keine Anwendung.

- (2) Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der städtischen Notbetreuung beträgt pauschal mit Verpflegungsentgelt einheitlich für das erste Kind:

in der Kinderkrippe

ab 01. August 2013 Euro 66,80/Woche

im Kindergarten

ab 01. August 2013 Euro 44,50/Woche

im Kinderhort

ab 01. August 2013 Euro 55,70/Woche

§ 8

Betreuungsgebühr für einmaligen Zukauf

- (1) Für einmalige, zusätzlich zu den nach §§ 2 bis 5 genutzten Betreuungszeiten in den Bereichen Kinderkrippen, Kindergarten, Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, werden einheitlich für jedes Kind gleiche Zuschläge zu den monatlichen Benutzungsgebühren nach §§ 2 bis 5 erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 10 bis 12 finden hier keine Anwendung.

- (2) Für den einmaligen Zukauf in der Kinderkrippe beträgt die Betreuungsgebühr:
pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde
ab 01. August 2014 Euro 4,30/Stunde
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (3) Für den einmaligen Zukauf im Kindergarten beträgt die Betreuungsgebühr:
pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde
ab 01. August 2014 Euro 2,70/Stunde
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (4) Für den einmaligen Zukauf im Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die Betreuungsgebühr:
pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde
ab 01. August 2014 Euro 3,20/Stunde
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (5) Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4 wird pro Abrechnung eine einmalige Zusatzgebühr von Euro 4,40 erhoben.

§ 9

Beitragsermäßigungen für Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von den Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, werden Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung nach dem Hessischen Schulgesetz (HSchG) § 58 unmittelbar vorausgeht, von den Betreuungsgebühren für bis zu 5 Betreuungsstunden täglich für die Monate August bis Juli freigestellt. Entsprechend werden die Gebühren nach § 3 anteilig oder ganz erlassen.

Für die tägliche Betreuungszeit, die über 5 Stunden hinausgeht, gilt die Gebührenpflicht nach § 3, mit den Ermäßigungsmöglichkeiten der §§, 9, 11 und 12.

- (2) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 1, Satz 3 ff. HSchG auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden.

Die entsprechenden Betreuungsgebühren nach Absatz 1 werden nach Vorlage eines Nachweises der aufnehmenden Schule rückwirkend erstattet.

- (3) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren nach Absatz 1, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 3 und Absatz 5 HSchG für ein Jahr zurückgestellt werden und bereits ein Jahr freigestellt waren.

§ 10

Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder in Einrichtungen

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten, eine Kinderkrippe einen Kinderhort, die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen oder eine evangelische Kindertagesstätte in Riedstadt betragen die Betreuungsgebühren für das zweite Kind die Hälfte der in §§ 2 - 5 genannten Beträge. Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach §§ 11 bzw. 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

§ 11

Beitragsermäßigungen im Kindergarten durch weitere Geschwisterkinder

Darüber hinaus ermäßigen sich die Betreuungsgebühren im Kindergarten und in Kinderkrippen nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, die keine Kindergärten, Kinderkrippe oder Kinderhort besuchen.

Die Betreuungsgebühren werden in diesen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten wie folgt ermäßigt:

- 10 % bei Familien mit einem weiteren Kind
- 20 % bei Familien mit zwei weiteren Kindern
- 30 % bei Familien mit drei weiteren Kindern
- 50 % bei Familien mit vier und mehr weiteren Kindern

Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

§ 12

Beitragsermäßigung im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich auf Grund des Familienbruttoeinkommens

Die in § 2 und 3 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden.

- (1) Die Betreuungsgebühr in der Kinderkrippe ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

		bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
		bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145–8.580 €	größer 8.581 €
Grundmodule:					
Essensplatz	Woche	auf 221,30 €	auf 262,50 €	auf 304,50 €	auf 347,20 €
	3 Wochentage	auf 132,80 €	auf 157,50 €	auf 182,70 €	auf 208,40 €
	2 Wochentage	auf 88,50 €	auf 105,00 €	auf 121,80 €	auf 138,90 €
Ganztagsplatz	Woche	auf 295,20 €	auf 350,10 €	auf 406,10 €	auf 463,10 €
	3 Wochentage	auf 177,00 €	auf 210,00 €	auf 243,60 €	auf 277,70 €
	2 Wochentage	auf 118,00 €	auf 140,00 €	auf 162,40 €	auf 185,20 €
Frühdienst	Woche	auf 36,90 €	auf 43,80 €	auf 50,80 €	auf 57,90 €
	3 Wochentage	auf 22,20 €	auf 26,30 €	auf 30,50 €	auf 34,80 €
	2 Wochentage	auf 14,70 €	auf 17,40 €	auf 20,20 €	auf 23,00 €
Spätdienst	Woche	auf 18,50 €	auf 22,00 €	auf 25,50 €	auf 29,00 €
	3 Wochentage	auf 11,00 €	auf 13,10 €	auf 15,20 €	auf 17,30 €
	2 Wochentage	auf 7,40 €	auf 8,80 €	auf 10,20 €	auf 11,60 €
ein zusätzlicher Wochentag:					
Nachmittag, Freitagnachmittag		auf 18,50 €	auf 22,00 €	auf 25,50 €	auf 29,00 €

Die Betreuungsgebühr im Kindergarten ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen	

	bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145–8.580 €	größer 8.581 €
Grundmodule:				
Halbtagsplatz	auf 90,20 €	auf 107,00 €	auf 124,10 €	auf 141,50 €
Regelplatz	auf 135,30 €	auf 160,50 €	auf 186,20 €	auf 212,30 €
Essensplatz	auf 135,30 €	auf 160,50 €	auf 186,20 €	auf 212,30 €
Ganztagsplatz	auf 180,40 €	auf 214,10 €	auf 248,30 €	auf 283,10 €
Frühdienst	auf 22,60 €	auf 26,80 €	auf 31,10 €	auf 35,40 €
Spätdienst	auf 11,20 €	auf 13,30 €	auf 15,50 €	auf 17,60 €
ein zusätzlicher Wochentag:				
über Mittag	auf 8,90 €	auf 10,60 €	auf 12,30 €	auf 14,00 €
Nachmittag, Freitagnachmittag	auf 11,20 €	auf 13,30 €	auf 15,50 €	auf 17,60 €

- (2) Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne des § 12 Abs. 1 ist das durch 12 geteilte Bruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraums.
Bruttojahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.
- (3) Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommensteuerbescheid des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraum vorzulegen. Liegt ein solcher nicht vor, finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sinngemäß Anwendung.
- (4) Werden zur Feststellung des Bruttojahreseinkommens notwendige Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 12 Wochen vorgelegt, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebühren gelten jeweils für zwei Kindergartenjahre.
Eine Neuberechnung der Gebühr kann verlangt werden, wenn es durch die Veränderung des monatlichen Familienbruttoeinkommens zu einer Änderung in der Einstufung der Gebührenstaffelung kommt. Eine Neuberechnung findet ebenfalls statt, wenn sich die Berücksichtigung von Kindern ändert.
- (6) Werden die benötigten Nachweise für die Gebührenermäßigung bis zum Beginn der Aufnahme des Kindes nicht erbracht, wird eine Gebühr gemäß § 2 und § 3 festgesetzt.

§ 13

Verpflegungsentgelt

- (1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Pfiffikus (Goddelau), Spatzennest (Crumstadt),

Sonnenschein (Erfelden), Feerwalu (Leeheim) und der Schulkindbetreuung Leeheim beträgt Euro 45,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 36,00, bei drei festen Wochentagen Euro 27,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 18,00 und bei einem festen Wochentag Euro 9,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,25 erhoben.

- (2) Das monatliche Verpflegungsentgelt in der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz (Erfelden) beträgt Euro 64,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 51,20, bei drei festen Wochentagen Euro 38,40, bei zwei festen Wochentagen Euro 25,60 und bei einem festen Wochentag Euro 12,80.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 3,20 erhoben.

Das monatliche Verpflegungsentgelt in der Kindertagesstätte Kinderinsel (Wolfskehlen) beträgt Euro 58,00.

Bei einer Betreuung an drei festen Wochentagen Euro 34,80 und bei zwei festen Wochentagen 23,20 Euro.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,90 erhoben.

- (3) Das Verpflegungsentgelt an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung für ergänzende Schulkindbetreuung in städtischer Trägerschaft beträgt pro Betreuungstag monatlich Euro 15,50.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absatz 4 wird Euro 5,25 erhoben.

- (4) Das Verpflegungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2 reduziert sich für Kinder, die die Berechtigung des Riedstädter Stadtpasses erfüllen, auf 20 € im Monat bzw. auf einen Euro pro Tag, wenn nur an bestimmten Wochentagen eine Verpflegung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in Anspruch genommen werden können.
- (5) Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit oder in anderen Härtefällen (10 Tage und länger) kann auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes erfolgen. Schließungszeiten sind ausgenommen.

§ 14

Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kinderkrippe, dem Kindergarten, dem Kinderhort, der

Schulkindbetreuung oder der Notbetreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Die Gebühr versteht sich als monatliche Rate eines verpflichtenden Jahresbenutzungsentgeltes.
Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Davon ausgenommen sind die aufgrund des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt erfolgten Abmeldungen.
- (3) Die Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kinderkrippe, des Kindergartens, des Kinderhortes oder der Schulkindbetreuung (z.B. Sommer-, Weihnachts-, Osterschließung, Konzepttag, Streik des Personals) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.

§ 15

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und/oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren nach § 90 ff KJHG beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 16

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Außerdem kann das Kind / können die Kinder von der Betreuung in der Kinderkrippe, im Kindergarten, im Kinderhort, der Schulkindbetreuung und der Notbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger keine Benutzungsgebühren oder Verpflegungsentgelt entrichten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt vom 04.07.2013 gem. § 3 Absatz 2 Hess. KAG aufgehoben.

Riedstadt, den 13.02.2014

DER MAGISTRAT
DER STADT RIEDSTADT

gez. Werner Amend
Bürgermeister